



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 15

Freitag, 17.07.2020

Inhaltsübersicht:

Sitzung des Kreistags am 20.07.2020	Seite 1
Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG	Seite 1
Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl. Nr. 403/6, Chormantelweg 14 der Gemarkung Feucht	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung gem. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV): Antrag der Firma Sebald Zement GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung des Dolomitsteinbruches Hunas	Seite 1
Ortsübliche Bekanntgabe: Wasserrecht; Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz	Seite 2
Ortsübliche Bekanntgabe: Wasserrecht; Gemeinde Hartenstein	Seite 2
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Altdorf b. Nürnberg	Seite 3
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d. Pegnitz	Seite 4
Aufgebot mehrerer verlorener Sparkunden	Seite 4
Kraftloserklärung einer Sparkunde	Seite 4

Nr. 95 Sitzung des Kreistags am Montag, den 20.07.2020, um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

TAGESORDNUNG:

1. Änderung in der Besetzung der Ausschüsse
2. Änderung in der Besetzung der Arbeitsgruppe Hochbau
3. Änderung in der Besetzung des Seniorenbeirates
4. Besetzung des sonstigen Gremiums: Vereinsbeirat des Jugendfreizeitwerkes Nürnberger Land e. V. (Vertreter des Landkreises Nürnberger Land)
5. Änderung in der Besetzung des Pflichtgremiums Jugendhilfesausschuss sonstige stimmberechtigte Mitglieder/Vertreter
6. Änderung bei der Entsendung von Verbandsräten in die Verbandversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Nürnberg
7. Änderung in der Besetzung der Vollversammlung des Kreisjugendringes
8. Änderung in der Bestellung von Mitgliedern für den Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken/Nürnberg
9. Änderung der Gebührenordnung für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen im Landkreis Nürnberger Land
10. Antrag auf Herausnahme einer 4.870 m² großen Fläche der Grundstücke Flur-Nrn. 3914/0, 3915/0 und 3916/0 der Gemarkung Offenhausen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Jura mit Moritzberg und Umgebung“; Gemeinde Offenhausen
11. Kurzbericht über die Zuständigkeit des Kreistages
12. Tätigkeitsbericht der Kreisbildstelle

Nr. 96 Öffentliche Zustellung: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

- Marko Lukic, zuletzt wohnhaft: A – 4030 Linz, Lilienthalstraße 4, Schreiben vom 12.06.2020, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihr/ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann unter der Rufnummer 09123 / 950 – 6364 oder per E-Mail an fuhrerschein@nuernberger-land.de vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land, Sachgebiet 34.2

Nr. 97 Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl. Nr. 403/6, Chormantelweg 14 der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 01.07.2020, Az.: B-2020-466-3, wurde Frau Karolina und Herrn Christian Jakob eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der Grundstücke Fl. Nrn. 402/6, 402/15, 403/2, 403/3, 403/4, 403/5, der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 01.07.2020 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/St) von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.03.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6256.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 98 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV); Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Firma Sebald Zement GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung des Dolomitsteinbruches Hunas (wesentliche Änderung); Erweiterung der Betriebs- und Abbauflächen nach Westen im Bereich der Gemarkung Hartmannshof (ca. 2,75 ha Bruttofläche) und nach Norden im Bereich der Gemarkung Weigendorf (ca. 5,35 ha Bruttofläche) in die angrenzenden Waldflächen, Änderung und Anpassung der Zufahrt mit Errichtung eines Lärmschutzwalls im Umfeld der Ortschaft Hunas

Der Antrag berührt sowohl die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Nürnberger Land als auch die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Amberg-Weizbach. Die Bearbeitung erfolgte federführend durch das Landratsamt Nürnberger Land als Genehmigungsbehörde. Diese Entscheidung beruhte auf einem Entschluss der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörden (Regierung der Oberpfalz, Regierung von Mittelfranken). Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 24.06.2020 unter dem Aktenzeichen 21.1A-1711.0/3-18/18 der Firma Sebald Zement GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Dolomitsteinbruches Hunas auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land sowie des Landkreises Amberg-Weizbach sowie zur Änderung und Anpassung der Zufahrt mit Errichtung eines Lärmschutzwalls im Umfeld der Ortschaft Hunas erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist gem. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid vom 24.06.2020 hat folgenden verfügenden Teil:

1.

1.1 Genehmigung nach § 16 BImSchG: Die Firma Sebold Zement GmbH, Hunaser Straße 3, 91224 Pommelsbrunn, erhält die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Dolomitsteinbruchs Hunas auf dem Gebiet des Landkreises Nürnberger Land sowie des Landkreises Amberg-Weizbach.

1.1.1 Die Genehmigung beinhaltet die Abbauerweiterung am Dolomitsteinbruch Hunas, erstreckt sich auf 5 Teilabschnitten (A II – A VI) und betrifft Teilflächen der Flurnummern 599, 600, 601, 602 und 628 der Gemarkung Hartmannshof im Landkreis Nürnberger Land sowie die Flurnummern 2249 (Teilfläche), 2253, 2258 (Teilfläche) und 2260 (Teilfläche) der Gemarkung Weigendorf im Landkreis Amberg-Weizbach.

1.1.2 Die Erweiterung beinhaltet eine Gesamtbruttofläche von 8,1 ha. Hiervon entfallen 2,75 ha (Abschnitt A II und A VI) auf das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land sowie 5,35 ha (Abschnitt A III, A IV, A V) auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Weizbach. Die Netto-Rohstoffgewinnungsfläche beträgt 6,6 ha.

Weiter enthaltene Genehmigungen:

1.2 Die waldrechtliche Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) wird erteilt.

1.3 Die Erlaubnis nach § 3 Nrn. 1, 2.1 d) i.V.m. Nr. 4 der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ (LSG-VO) wird für das betroffene Gebiet des Landkreises Nürnberger Land erteilt.

1.4 Die Ausnahme genehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) wird erteilt.

1.5 Die Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird für das betroffene Gebiet des Landkreises Amberg-Weizbach erteilt.

1.6 Die Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) wird erteilt.

1.7 Die baurechtliche Genehmigung gem. § 59 BayBO zur Errichtung des Lärmschutzwalles wird erteilt.

1.8 Die unter 1.1 bis 1.7 aufgeführten Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen werden unter den in Nummer 4 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen erteilt.

2. Antragsunterlagen

3. Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Bestandskraft des Bescheides, es sei denn, es wurde mit dem maßgeblichen Abbau im Erweiterungsgebiet begonnen. Künftige Renaturierungs- und Rekultivierungsabschnitte müssen rechtzeitig mit dem Landratsamt Nürnberger Land festgelegt werden.

Die Genehmigung enthält unter Nr. 4 Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen:

4.

- 4.1 Erschütterungsschutz
- 4.2 Naturschutzrecht
- 4.3 Denkmalschutz
- 4.4 Wasser- und Bodenschutzrecht
- 4.5 Luftreinhalteverordnung
- 4.6 Lärmschutz
- 4.7 Baurecht
- 4.8 Allgemeine Anforderungen
- 4.9 Sicherheitsleistung für die Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen
- 4.10 Die Nebenbestimmungen der bisher erlassenen Genehmigungs- bzw. Änderungsbescheide haben weiterhin Fortbestand, soweit sie nicht durch die Tenorpunkte 4.1 – 4.9 geändert oder ersetzt werden.

5. Entscheidung über Einwendungen: Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen berücksichtigt worden sind, zurückgewiesen.

6. Kostenentscheidung

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. Hinweise:

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gem. § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit vom 18.07.2020 bis 31.07.2020 während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 227, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d.P. zur Einsicht ausgelegt. Aufgrund der aktuellen Situation wird zur Einsichtnahme um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 21.1A, 09123/950-0, 09123/950-6218) gebeten.
2. Mit Ende der Auslegungsfrist am 31.07.2020 gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG).

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land: www.nuernberger-land.de – Aktuelles/Amtsblätter.

Kroder, Landrat

Nr. 99 Ortsübliche Bekanntgabe: Wasserrecht; Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, Friedrichsplatz 21, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz; Einleitung aus Mischwasserentlastungsanlagen im Einzugsgebiet der Kläranlage Röthenbach a.d. Pegnitz in verschiedene Gewässer

Die Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt. Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt. Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 24.07.2020 digital zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 07.08.2020 schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§ 4 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 14.07.2020

Grammel, Regierungsrätin

Nr. 100 Ortsübliche Bekanntgabe: Wasserrecht; Gemeinde Hartenstein, Höflaser Straße 1, 91235 Hartenstein; Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gemeinsamem Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kleinmeinfeld in das Grundwasser

Die Gemeinde Hartenstein hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt. Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine **Online-Konsultation** gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt. Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Die Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem 24.07.2020 digital zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 07.08.2020 schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§4 PlanSiG). Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Äußerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen.
3. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 14.07.2020

Grammel, Regierungsrätin

Nr. 101 **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Altdorf b. Nürnberg (Verbandssatzung)**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Altdorf b. Nürnberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, mit Schreiben des Landratsamtes Nürnberger Land vom 03.07.2020 – Az. 12-2050 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Altdorf b. Nürnberg (Verbandssatzung)

§ 1 - Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Altdorf b. Nürnberg
- (2) Der Schulverband besteht gemäß Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 18.05.2006 aus der Stadt Altdorf, der Gemeinde Schwarzenbruck (für die Gemeindeteile Altenhann und Wallersberg mit den Schülerjahrgängen 7 mit 9), sowie der Gemeinde Winkelhaid (für die Schülerjahrgänge 5 mit 9).
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz in 90518 Altdorf, Röderstraße 10.

§ 2 - Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Er ist Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Altdorf b. Nürnberg.

§ 3 - Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende.

§ 4 - Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober eines jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 Schüler die Verbandsschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.

§ 5 - Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse werden nicht gebildet.

§ 6 - Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitglieds-gemeinde Stadt Altdorf b. Nürnberg geführt.

§ 7 - Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der

Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden. Hierzu bedarf es der Festlegung in der Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche, nicht dynamische Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- Euro. Eine Sonderzuwendung wird nicht gewährt. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,- Euro.

Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter im Vertretungsfalle erhalten für ihre Tätigkeiten eine Sitzungspauschale in Höhe von 30,- Euro pro Rechnungsprüfungsausschusssitzung.

- (4) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,- Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

- (5) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung, einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit, ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (6) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung in Höhe von 20,- Euro pro angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 17.00 Uhr.

- (7) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 5 oder 6 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

- (8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 8 - Finanzbedarf

Der Finanzbedarf wird entsprechend Art. 9 Abs. 5 BaySchFG in Form einer Schulverbandsumlage aufgebracht.

§ 9 - Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung übertragen.

§ 10 - Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 11 - Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 12 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.07.2014 außer Kraft. Altdorf b. Nürnberg, den 06.07.2020

Tabor, Schulverbandsvorsitzender und Erster Bürgermeister

II.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 03.07.2020, Az. 12 – 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nr. 102 **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz (Verbandssatzung)**

Die Schulbandsversammlung des Schulverbands Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz (nachfolgend stets Schulbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Geschwister-Scholl-Mittelschule (Verbandssatzung)

§ 1 - Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt den Namen: Schulverband Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz

(2) Der Schulverband besteht gemäß Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 01.07.1975 aus der Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz und den Gemeinden Leinburg, Rückersdorf und Schwaig b.Nürnberg.

(3) Der Schulverband hat seinen Sitz in 90552 Röthenbach a.d.Pegnitz, Friedrichsplatz 21.

§ 2 - Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist gem. Art. 9 Abs. 2 BaySchFG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Er ist Träger des Schulaufwands für die Geschwister-Scholl-Mittelschule Röthenbach a.d.Pegnitz.

§ 3 - Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulbandsversammlung und der Schulbandsvorsitzende.

§ 4 - Zusammensetzung der Schulbandsversammlung

Die Schulbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulbandsversammlung ist der 1. Oktober jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag 51 bis einschließlich 100 Verbandsschüler die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.

§ 5 - Kassengeschäfte und Verwaltung

(1) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz geführt.

(2) Die übrigen Geschäfte des Schulverbands als Sachaufwandsträger der Geschwister-Scholl-Mittelschule werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz erledigt.

(3) Für das dafür eingesetzte Verwaltungspersonal erhält die Mitgliedsgemeinde Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz eine jährliche, aufwandsbezogene, anteilige Kostenerstattung. Gewinnzuschläge sind nicht gestattet.

§ 6 - Entschädigungen für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung (Schulbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden. Hierfür bedarf es der Festlegung in der Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung, die der Schulbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche, pauschale, nicht dynamische Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 Euro. Eine Sonderzuwendung wird nicht gewährt. Der Stellvertreter des Schulbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Der weitere Stellvertreter erhält für jeden Tag seiner Tätigkeit als Stellvertreter einen Pauschalbetrag von 5,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulbandsversammlung in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung bis zu einer Sitzungsdauer von 3 Stunden und 60 Euro bei einer Sitzungsdauer von über 3 Stunden.

(5) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit ebenfalls eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.

(6) Die Mitglieder der Schulbandsversammlung erhalten ferner:

- a) Für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvor-

schriften und zwar nach der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der übliche Weg zu den Sitzungen der Schulbandsversammlung.

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalbetrag – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzl. Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,00 Euro.
- d) Wenn sie keinen Anspruch auf Entschädigung nach Buchstabe b) und c) haben, ihnen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann; eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7 - Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 8 - Finanzbedarf

(1) Der Finanzbedarf wird entsprechend Art. 9 Abs. 5 BaySchFG in Form einer Schulbandsumlage aufgebracht.

(2) Die Schulbandsumlage ist in 4 Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Die Teilbeträge sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Haushaltsjahres fällig.

(4) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist der Quartalsbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu leisten.

§ 9 - Vermögensauseinandersetzung

1) Im Falle der Auflösung des Schulverbands findet eine Auseinandersetzung statt.

2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 10 - Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 11 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07.07.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Röthenbach a.d.Pegnitz, den 07.07.2020

Hacker, Schulbandsvorsitzender

Nr. 103 **Aufgebot mehrerer verlorener Sparerkunden**

Die nachfolgend genannten Sparerkunden sind, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nummern der Sparerkunden:

- 3.010.456.287
- 3.010.941.452
- 3.010.622.342
- 4.771.035.492

Für diese Sparerkunden werden hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und die Inhaber der Sparerkunden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparerkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 03. Juli 2020

SPARKASSE NÜRNBERG, Der Vorstand

Nr. 104 **Kraftloserklärung einer Sparerkunde**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) wird hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparerkunde für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparerkunde: Sparkassenbuch 3.011.273.384

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus den verlorenen Sparerkunden sind damit erloschen.

Nürnberg, den 06. Juli 2020

SPARKASSE NÜRNBERG, Der Vorstand

L a u f a . d . Pegnitz, 17.07.2020

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat